

Dienstag,

Nro. 74.

3. Juli 1860.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

K. Oberamtsgericht Gmünd, — Bekanntmachung.

Durch hohen Erlass des K. Justiz-Ministeriums vom 11. d. M. wurde ausgesprochen, daß es nach den Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 betr. die Gebühren der Gemeindediener, §. 3, a. wornach für die Berechnung der Erkenngebühr der Werth des Vertrags-Objekt nach dem von den Parthien bestimmten Preise desselben entscheidet, keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei Käufen der erwähnten Art das Erkenngeld aus dem vollen Kaufpreis ohne Abzug der als Heirathgut abgehenden Summe zu berechnen ist, was hiemit zur Nachachtung veröffentlicht wird.

Gmünd, den 30. Juni 1860.

K. Oberamtsgericht Römer.

Aufforderung zur Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 Behufs der Besteuerung ze. 1860/61.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2. des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Auslande sich aufhaltenden — die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion aufgesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1855, oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1860 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1860/61 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich die Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stand am 1. Juli 1860, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Staatsjahres 1. Juli 1860/61 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten.

II Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieanlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbriefen; b) Renten, als Leibgebänge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Cap 1 des Katastergesetzes vom 15 Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundfälle und der diesen gleichmachenden reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Fälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergleiche jedoch Gesetz Art. 3 A i) sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten weiblichen und männlichen Gehülfsen und Diener; b) die Ruhegehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailien-Gratulations- und Unterstufungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Casse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in § 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II, 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3 A e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Klasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A i genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer, diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3 B a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14 Abj. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. VI oben) in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Art. 3 A c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A h. i. ein

erhoben werden will, so sind die diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Capitalzinsen zu factiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgem einen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu factiren und zu versteuern, an die Renten-Anstalt vom 1. Juli 1860 an nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Activzinsen versteuert.

VI Wer die Factirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII, In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 wird gegenwärtige Aufforderung hiemit weiter verbreitet; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Ueber den Vollzug dieser Eröffnung ist eine kurze Anzeige an die unterzeichneten Stellen zu erstatten.

Den 2. Juli 1860.

K. Kameralamt Gmünd
König.

K. Kameralamt Lorch
Gauß.

W i s g o l d i n g e n.
Schafwaide-Verleihung.



Am
Samstag
den 14.
Juli

Mittags 12 Uhr

wird die hiesige Sommer-Schafwaide von Ambrosi bis Martini 1861 und die Winterwaide von Martini 1860 bis Ambrosi 1861 auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu Liebhaber, auswärtige mit amtlich beglaubigten Vermögenszeugnissen versehen eingeladen werden.

Den 30. Juni 1860.

Schultheißenamt.
Mater.

E s c h a c h.

Oberamts Gaildorf.

Am
Montag den 9. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr

werden die Reparatur-Arbeiten an der hiesigen Kirche auf dem Rathhause im öffentlichen Abstreich verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Nach dem Ueberschlag betragen die

Maurer- u. Steinhauerarbeiten	121 fl. 38 fr.
Zimmerarbeit	20 fl. — fr.
Weisbinder	458 fl. 31 fr.
Schreiner	201 fl. 7 fr.
Schlosser	19 fl. — fr.
Glaszer	8 fl. — fr.
Fläschner	18 fl. — fr.
Gusseisen	55 fl. — fr.
Anstrich	153 fl. 2 fr.
1054 fl. 18 fr.	

Stiftungsrath.

vidit Schultheiß Schwarz.

E n d e r b a c h

Gemeindebezirk Pfahlbronn.

Liegenschafts-Verkauf.



Die Kinder des in Amerika befindlichen

Christian Müller, gewesenen Bauers in Enderbach, verkaufen

unter waisengerichtliche Leitung am in größeren oder kleinern Parthieen von der

Samstag den 14. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

ihr eigenthümlich gewordenes Hofgut, stückweise oder im Ganzen im öffentlichen Aufstreich auf hiesigem Rathhaus und dasselbe besteht in

- 1 zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer unter einem Dach,
- 1 vierbarnigten Scheuer mit gewölbtem Keller,
- ca. 3 Morgen Gärten,
- " 20⁶/₈ " Wiesen,
- " 26⁷/₈ " Acker,
- " 24⁶/₈ " Wald.

Gebäude und Güter sind in gutem Zustande, der Wald ist zum größern Theil haubar, und die Bedingungen werden ganz billig gestellt.

Etwaige Liebhaber werden mit dem Anfügen eingeladen, das Auswärtige sich mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen haben.

Pfahlbronn, den 27. Juni 1860.

Schultheißenamt.

Desterlen.

R i e n h a r z.

Gemeindebezirk Pfahlbronn.

Schafwaide-Verleihung.



Am
Montag
den 23.
Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

wird die Sommer-, Herbst- und Winter-Schafwaide auf hiesiger Markung, welche im Vorsommer circa 150 und Nachsommer 250 Stück Schafe ernährt, von Ambrosi 1861/62 wieder verliehen, wozu Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, in die Wohnung des Anwalts daselbst freundlichst eingeladen werden.

Den 27. Juni 1860.

Schultheißenamt.

Desterlen.

A l f d o r f.
Zu verkaufen.

200 Eri. Malz

G m ü n d.
Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt seine vorräthigen Decimalbrückenwagen, sowie auch Thüren-, Laden-, Fenster- und Beutladenbeschläge, Kästen-, Kommode-, Schubladen- u. Vorhangschlösser, geschmiedete Bügeln u. s. w. unter Zusicherung der billigsten Preise.

Ebenselbst sind ausgetrocknete hagenbuchene Steinhauer-Knüpfe zu haben.

Friedrich Bäuchle,
Schlosser.

Freiberl. v. Holz'schen
Brauerei-Verwaltung.
Den 30. Juni 1860.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Die für den Essig-Verkauf obrigkeitlich vorgeschriebenen

Selleich-Maße

sind im Glase mit Stempel und Siegel empfohlen

Franz Pittl.

G m ü n d.

Kranken-Verein der Goldarbeiter u.

Neuesten Vorgängen zu Folge sehen wir uns veranlaßt, die Rechnung pünktlich mit dem Schluß des Rechnungsjahres abzuschließen. Die Mitglieder werden daher ersucht, ihre etwaigen noch schuldigen Beiträge rasch und pünktlich dem Diener zu entrichten.

Der Ausschuß:

Richard Bogt, Vorstand.

G m ü n d.

Der Unterzeichnete hat einige Tausend Gulden zum Ausleihen gegen genügende Versicherung parat.

Rathschreiber Bommas.

Franzbranntwein,

empfehlen **William Lee** mit Salz als bewährtes, sicheres Heilmittel gegen Flüsse, Kopfs-, Ohren- und Zahnschmerz, äußere Entzündungen, Verrenkungen und Verletzungen aller Art u. c.

Derselbe ist nebst Gebrauchs-Anweisung à 15 fr. per Maßchen zu haben in der Brantweinhandlung von

Aug. Kallhardt in Ulm,

sowie bei

F. A. Köhler-Haberle in Gmünd.

D a n k.

Für die ganz besondern Beweise von Liebe und Wohlwollen, welche mehrere unserer lieben Schüler und Schülerinnen, deren geehrte Eltern, auch andere Gönner meiner Tochter, durch Ueberreichen von werthvollen Geschenken an Gold, Silber und anderen schönen Gegenständen am 30. Juni zu erkennen gegeben haben, fühlt sich dieselbe so auch ich nochmals zum wärmsten Dank verpflichtet. Genehmigen Sie die Versicherung, dass die Erinnerung an Sie Allenie und nimmer in unsern Herzen erlöschen wird

Mit aller Hochachtung und Dankbarkeit empfiehlt sich Ihnen
Gmünd, den 3 Juli 1860.

Eduard und Auguste Sauer,

Lehrer der ästhetischen Gymnastik u. Tanzkunst
aus Leipzig

Schneidermeister Gröninger in Welzheim

dankt hiemit für das ihm bisher, besonders in den Bezirken Welzheim, Lorch u. geschenkte Vertrauen; indem er um Fortsetzung desselben bittet, empfiehlt er sich auch für fernern in Anfertigung aller in sein Gewerbe einschlagenden Artikeln; wie auch sein stets gut assortirtes Kleidermagazin und sichert pünktliche und billigt berechnete Bedienung zu.

G m ü n d.

Brönners Fleckenwasser,



untrüglich gegen alle Flecken von fetten Speisen, Öl, Butter, Talg, Stearin, Theer, Pech, Wagenschmiere, Delfarben, Pomade u., ohne den ächten Farben von Seide, Sammet, Leder, Möbel- und Kleiderstoffen im Geringsten zu schaden. — Bestes und billigstes Mittel zum Waschen der Glace-Handschuhe in Gläsern à 20 kr. und 8 kr. acht bei

C. F. Reinhardt.

Stuttgart.

Ein- und Verkauf von Staats-Obligationen, Anlehenloosen, Einwechslung von Coupons und Trefferloosen, Gratis-Auskunft über geeignete Nummern von Anlehenloosen.

Ferdinand Garnier.

G m ü n d.

Empfehlung.

Wie empfehlen hiemit unsere selbst fabricirten Barometer und Thermometer, für deren Güte wir Garantie leisten, einem verehrten Publikum.

Den 1. Juli 1860.

W a i t h e r und G e s.
Abgabe im königlichen Militär-Spital.

Der Königl. bayer. privilegirte
H o f f m a n n'sche

Zahn-Balsam,

welcher die heftigsten Schmerzen in einer Minute stillt, das Zahnfleisch kräftigt, die wackelnden Zähne befestigt, die gesunden Zähne sehr schön erhält, die angegriffenen vor gänzlichem Verderben schützt, und einen angenehmen Geruch im Munde hervorbringt, ist zu haben bei

Ignaz Deibele in Gmünd.

Z e u g n i s s:

Unter den vielen Attesten, welche die Heilkräfte des Hoffmann'schen Zahn-Balsams bestätigen, wollen wir nur eines hervorheben:

Der Unterzeichnete überzeugte sich bei eigenen Zahn-Schmerzen (Folge cariosen Verderbnisses eines Backenzahnes) von der ausgezeichneten und andauernden schmerzstillenden Wirkung des Zahn-Balsams des Hofmalers Jos. Hoffmann dahier.

Dieses Mittel hat noch das vor andern Zahnmitteln sehr Empfehlenswerthe, daß ihm der widerliche unangenehme Geschmack und Geruchs-Eindruck aller andern fehlt.

Dies bezeugt:

M ü n c h e n, 2. Okt. 1855.

Dr. v. Weisbrod,

Ober-Medicinal-Rath und

Universitäts-Professor.

G m ü n d.

Wegen Mangel eines haltbaren Sommerkellers wird von heute an die Maas Braunbier zu 6 kr. bei mir ausgezapft.
Ritterwirth Paule r.

G m ü n d.

Im Blinden-Asyl (Paradies) werden fortwährend weiße baumwollene Socken billig verkauft, auch werden auf Bestellung Strümpfe gestrickt.

G m ü n d.

Bäckerei-Verpachtung.

Bis Jacobi d. J. verpachte ich meine Bäckerei mit sammtlicher zum Gewerbe gehörender Einrichtung, bestehend in der Bel-Stage mit Wohnzimmer, Nebenzimmer, Küche, Gärtchen, Platz zum Holz u.

Auf Verlangen können auch weitere Gelasse beigegeben werden. Pacht Liebhaber werden eingeladen, das Nähere entgegenzunehmen bei

Mehlhändler Ziegler,
bei der Pfarrkirche.

c¹ G e i s s l i n g e n.

Bei Unterzeichnetem sind fortwährend eiserne Schrauben, Spindeln zu Waspresen vorräthig.

Ebenso empfiehlt er seine Döstmahlmaschinen neuester Construction, welche sich besonders durch ihren leichten Gang und außerordentliche Leistungsfähigkeit auszeichnen.

Hammerwerk-Besitzer

K. S c h ä f f.

c¹ Stadt G m ü n d.

Zieler-Verkauf.

Eine durch Unterpfandsvorbehalt und 2 Bürgen auf einem hiesigen zweistöckigen Wohnhause nebst Garten versicherte in 16jährigen zu 5% verzinslichen Zielern abzuführende Rest-Summe von 1600 fl. ist gegen angemessenen Rabatt zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt
Pfandhülfsbeamter
S t ö s e r.

G m ü n d.

Gutes Weißbier, sowie auch Hefe ist zu haben bei
Bierbrauer W a i b e l.

c¹ G m ü n d.

Feiles Stroh.

50—60 Centner schönes Dinkestroh und 20—25 Centner langes Roggenstroh, sammtlich in Schäume gebunden, hat im Auftrag zu verkaufen

Commissionär Rud o l p h.

c¹ G m ü n d.

Mittwoch den 4. Juli
Vormittags 10 Uhr
verkaufe ich im öffentlichen Aufstreich:



1 Pferd, Fuhs,
2 Pferde-Geschirre,
1 Chaischen

wozu die Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. Juni 1860.

F a n y M ü l e i s e n,
Witwe des resp.

Kirchen- u. Schulpflegers.

c¹ G m ü n d.

Wein-Verkauf.



6 Eimer reinen 1834er Schil-
ler und 3 Eimer
rothen 1858er
Wein verkauft

billigt

F. K. D e i b e l e
sel. Wittwe.

G m ü n d.

Zu verkaufen.



Mittwoch Abends den
4. Juli um 6 Uhr wird

im D r i s c h e n Gute am Lindenst. gelegen, eine fette Kuh im Aufstreich gegen Baarzahlung verkauft; wozu Liebhaber eingeladen werden.

c¹ G m ü n d.

Zu verkaufen.



Ein gutes Zugpferd hat zu verkaufen.

S t a d l i n g e r.

c¹ G m ü n d.

Zu verkaufen.

Eine Walze, Ziehbank und Ziehjange hat zu verkaufen. In erstagen bei der

Redaktion.

G m ü n d.

Zu verkaufen.

Ein Kinderwäglel sammt Korb hat zu verkaufen
Wagnermeister B a u k n e c h t.

i³ W a l d s t e t t e n.

80 Stück beschlagenes Bauholz verkauft

L o r e n z S c h m i d.

G m ü n d.

Zu vermietthen:

Ein Logis in der Bahnhofstraße ist an eine kleine Familie bis Jacobi zu vermietthen. Eben-
dasselbst wird ein kleiner Kochofen zu kaufen gesucht. Von wem? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

B e r l o r e n e s.

Verfloffenen Sonntag gieng

vom kalten Markt bis auf den Gottesacker ein aesthetes Sackuch, gezeichnet mit **D. v. W.** verlorene. Der redliche Finder wird gebeten solches gegen gute Belohnung abzugeben an die Redaktion.

Nähe des Marktes, für ein oder zwei Herren, ist sogleich zu vermieten; es könnte auch Kost gegeben werden. Bei wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Zu vermieten.

Ein möblirtes Zimmer in der

G m ü n d.
Geld auszuleihen.
1000 fl. — bis 25. Juli, Pfleg-
schaftsgeld hat zu 4 Proc. Ver-

zinsung gegen gesetzliche Verpfändung auszuleihen. Wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

G e f u n d e n e s.

Ein Regenschirm wurde gefunden und kann abgeholt werden. Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d
Geld auszuleihen.



Gegen unterpfändliche Sicherheit und zu einem billigen Zinsfuß können sogleich 1500 fl. und in drei Monaten 1200 fl. erhoben werden, wo sagt die Redaktion.

Empfehlende Erinnerung.

Essence of Spring-Flowers zu 21 fr. Eau de Mille fleurs, Extrait d'Eau de Cologne triple zu 18 fr. und 36 fr. Ess-Bouquet zu 15 fr. das Glas, wofür in Paris und London das Dreifache bezahlt wird. Wenige Tropfen dieser köstlichen Parfümerien, welche mit der größten Sorgfalt bereitet werden, sind hinreichend, dem Waschwasser, der Leibwäsche, Taschentüchern, Kleidern Handschuhen u. den lieblichsten und erquickendsten Wohlgeruch zu ertheilen; Mailändischer Haar-Balsam zu 30 fr. und 54 fr. Anadolli oder orientalische Zahnreinigungsmasse zu 12 fr. und 24 fr. Eau d'Atirona oder feinste flüssige Schönheitsseife zu 20 fr. und 40 fr. Duft-Essig zu 15 fr. das Glas. Macassar- und Klettenwurzel-Oel zu 6, 9 und 18 fr. das Glas.

Carl Kreller, Chemiker in Nürnberg.

Allein-Verkauf in Schwäbisch Gmünd bei Franz v. Auer's Wittwe.

Telegraphischer Bericht.

Neapel, 28. Juni. (Ueber Turin). Heute wurden die Kommissariate von zwölf Quartieren gleichzeitig geplündert, ihre Archive verbrannt und die (Polizei-) Agenten ermordet. Zusammenrottungen verboten. Belagerungszustand proklamirt. Die Regierung befahl die Herausgabe der gefaperten Schiffe nebst deren Passagieren. — Aus Rom: das Gerücht baldiger Proklamirung von Reformen.

Sonntag Abend wurde ein Bauernbursche aus Iggingen von einem Artilleristen mit dem Fackhakenmesser über den Kopf gehauen und so bedeutend beschädigt, daß er im Spital untergebracht werden mußte.

Bei nachstehenden Brandfällen haben sich folgende Personen durch Muth und Thätigkeit ausgezeichnet und werden von dem K. Ministerium durch Belanmmachung im Staatsanzeiger öffentlich belobt: 1) bei dem Brande in Zimmerbach am 4. Mai: Pfarrer Schlipf von Zimmerbach, Anton Schlipf von da, Schultheiß Aigeltinger von Spraitbach, Landjäger Baur von da, 2) in Gmünd am 26. Mai: Stadtwerkmeister Stegmaier von Gmünd, Friedrich Ziegler von Göppingen, Joseph Fritsch, Maurermeister von Gmünd, Michael Fritsch, Ipsenmeister von da, Lorenz Dehsele, lediger Maurer von da, Franz Dehsele lediger Maurer von da.

Deutschland.

Der neue Komet, der, wie zu hoffen ist, auch einen Kometenwein bringt, ist mit bloßem Auge sehr leicht zu sehen, er sieht an nordwestlichen Himmel, sein ganz senkrecht emporgestreckter Schweif sieht aus wie ein Reiherrbusch und hat Größe etwa die von zwei Sonnen.

Berlin, 29. Juni. Heute Nachmittag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr ereignete sich in der englischen Gasanstalt vor dem hallischen Thor das entsetzliche Unglück, daß die Bedachung des einen neubauten Gasometers, die größtentheils aus Eisenheilen besteht, und welche zu legen man eben beschäftigt war, auseinanderging und in den fast drei Stock hohen Mauerkessel niederstürzte. Der größte Theil der bei dem Decken, sowie im innern des Kessels beschäftigten Arbeiter, als Schlosser, Zimmerleute, Maurer u. wurden dabei verschüttet. Von der schnell requirirten Feuerwehr wurden bis gegen 6 Uhr 9 Tode und 13 Verwundete hervorgeholt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. Juni. Die amtliche Wiener Zeitung bringt heute die Meldung, daß, wie durch genaue militärgerichtliche Untersuchung herausgestellt sei, bei den Gynatten'schen Unterschleifen außer Gynatten selbst keinem ihm beigegebenen Dienstorgane eine Betheiligung an dessen treuloser Amtsführung zur Last falle.

Die Herren Mandolfo und Brambilla aus Triest wurden gestern ihrer Untersuchungshaft entlassen! Letzterer ist bereits heute früh nach Triest abgereist.

Italien.

Turin, 24. Juni. Das Kriegsministerium hat die Entlassung aller Freiwilligen angeordnet, nachdem dieselben massenhaft zu der Fahne Garibaldi's geströmt waren und in der Brigade Ferrara sehr unangenehme Austritte stattgefunden hatten. Die Zahl der Offiziere, welche aus der Brigade Savoyen in französische Dienste tritt, ist eine sehr geringe.

Neapel. Eine telegraphische Depesche aus Neapel meldet der „Patrie“, daß auf Befehl des Königs die konstitutionelle Fahne am 26. Morgens auf dem Fort St. Elmo aufgezogen und von der Artillerie sämmtlicher Forts begrüßt wurde.

Das imperialistische Chronicle läßt sich aus Ancona melden, daß nach dort verbreiteten Gerüchten die französische Besetzung der Stadt Rom um 15000 Mann verstärkt und daß gleichzeitig die im Solde des Papstes stehende fremde Truppenmacht aus der Stadt entfernt werden soll.

Frankreich.

Ueber den Bestattungsort des Prinzen Jerome ist das offizielle Programm veröffentlicht. Seine Beisetzung, sowie der Trauergottesdienst finden im Invalidendome statt, wo er dem in seinem Testament ausgesprochenen Wunsche gemäß neben seinem Bruder, Napoleon I., zu ruhen wünschte.

Paris, 30. Juni. Ueber die Ausstellung auf dem Paradeplatz und die Beerdigung des Prinzen Jerome schreibt der Moniteur: Der Prinz liegt in Marschallsuniform in einem schwarzsammetenen, mit weißer Seite gefütterten Sarg, welchen eine schwarzsammetene Decke mit Hermelin ausgeschlagen, halb bedeckt. Am Fuße der Estrade auf einem Kissen liegen: die Krone, die Orden, der Mantel, der Degen und der Marschallsstab. Die Leichenbestattung des Prinzen findet Dienstag den 3. Juli statt.

England.

London, 27. Juni. Ein Geheimrathsbefehl ordnet an, daß, im Falle Feindseligkeiten zwischen Ihrer Majestät nebst Ihrem hohen Alliierten dem Kaiser der Franzosen einerseits und dem Kaiser der Franzosen andererseits beginnen sollten, es die Absicht und der Wunsch Ihrer Maj. und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen ist, während solcher Feindseligkeiten in strenger Uebereinstimmung mit der das Seerecht betreffenden Erklärung zu handeln, welche von den im Congreß zu Paris versammelten Bevollmächtigten Großbritanniens, Oesterreichs, Frankreichs, Preussens, Russlands, Sardiniens und der Türkei unterzeichnet worden und vom 16. April 1856 datirt ist.